



Dienstleistungen für
Versammlungsstätten-
Betreiber

Friedrich Baer
Geprüfter Meister für
Veranstaltungstechnik

Abweichungen

Datum erstellt von	13.04.2018 Friedrich Baer
-----------------------	------------------------------

Versammlungsstätte	Elsenzhalle	Begehung	6.4.2018
Straße	Wiesentalweg 12	von - bis	09:25 - 13:02 Uhr
Ort	Sinsheim	durch	Friedrich Baer
		anwesend	ztw. Hr. Jerabek

Betreiber	Stadt Sinsheim	Tel	
Hausmeister	Herr Horn	Tel	0162 - 1918229

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation / Aufgabenstellung.....	3
2.	Grundsätzliches	3
3.	Beurteilungsgrundlagen	3
4.	Unterlagen	3
5.	Bauvorschriften	3
5.1	§ 6 VStättVO a.F. Stellplätze	3
5.2	§ 10 VStättVO Bestuhlung,	4
5.3	§ 14 VStättVO ..., elektrische Anlagen	4
5.4	§ 18 VStättVO a.F. Decken und Tragwerke	4
5.5	§ 19 VStättVO a.F. Wand- und Deckenverkleidungen.....	4
5.6	§ 21 VStättVO a.F. Ausgänge	5
5.7	§ 25 VStättVO a.F. Fenster und Türen	5
5.8	§ 29 VStättVO a.F. Lüftung	6
5.9	§ 30 VStättVO a.F. Rauchabführung.....	6
5.10	§ 31 VStättVO a.F. Feuerlösch- Feuermelde- und Alarmeinrichtungen	6
5.11	§ 42 VStättVO a.F. Magazine,	7
5.12	§ 106 VStättVO a.F. Sicherheitsbeleuchtung	7
6.	Betriebsvorschriften	8
6.1	§ 31 VStättVO	8
6.2	§ 32 VStättVO Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan.....	8
6.3	§ 35 VStättVO Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen	8
6.4	§ 42 VStättVO Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne	8
6.5	§§ 37, 46 VStättVO Prüfungen	9
7.	Unfallverhütungsvorschriften	9
7.1	§ 25 DGUV Vorschrift 1.....	9
7.2	§ 5 DGUV Vorschrift 3.....	9
7.3	§ 9 DGUV Vorschrift 17.....	10
7.4	§ 27 DGUV Vorschrift 17 und DIN VDE 0100.711.481.3.1.4	10
8.	Sonstiges	11
8.1	Deckenbekleidungen, Leuchtstofflampen.....	11
8.2	Besuchertoiletten	12
8.3	Mitarbeiter toiletten	12
8.4	Umwehrungen	13
8.5	Sichere Begehbarkeit von Rettungswegen	13

1. Ausgangssituation / Aufgabenstellung

Im Rahmen des jährlich in Sinsheim von der Stadtverwaltung organisierten "Sinsheimer Fohlenmarktes" wird die Elsenzhalle über 4 Tage zur Durchführung diverser Veranstaltungen genutzt. Der Unterzeichner wurde beauftragt, für den Fohlenmarkt ein Sicherheitskonzept zu erstellen, was auch die Inaugenscheinnahme der Elsenzhalle zur Feststellung evtl. vorhandener, baulicher oder betrieblicher, sicherheitsrelevanter Schwachstellen beinhaltet.

2. Grundsätzliches

Die Elsenzhalle wurde vor Inkrafttreten der VStättVO 2004 gebaut und als Mehrzweckhalle genehmigt. Daher genießt sie bzgl. der Bauvorschriften Bestandsschutz und es wird zur Beurteilung der baulichen Gegebenheiten die vor dem Jahre 2004 geltende VStättVO a.F. zugrunde gelegt. Da sie ein Fassungsvermögen von über 200 Besuchern aufweist, fällt sie in den Anwendungsbereich der VStättVO und VStättVO a.F.

Sollten bauliche Änderungen vorgenommen werden, sind die Regelungen der aktuellen VStättVO und die anderen. einschlägigen Vorschriften zu beachten.

3. Beurteilungsgrundlagen

- Bauvorschriften: Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO a.F.) vom 10.8.1974, geändert am 12.02.1982
Nicht geprüft wurde nach den §§ 17, 18 Wände, Decken und Tragwerke
- Betriebsvorschriften: Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO) vom 28.4.2004, zuletzt geändert am 23.2.2017
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 17 / 18
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3

4. Unterlagen

Folgende Belegungspläne wurden am 11.4.2018 zur Verfügung gestellt (Dateibezeichnungen):

A_Fohlenmarkt tagsüber 786 Besucher.pdf

Fohlenmarkt tagsüber 21_05_17.pdf

5. Bauvorschriften

5.1 § 6 VStättVO a.F. Stellplätze

SOLL:

(2) Mindestens 3 % der Stellplätze sind für Schwerbehinderte (Gehbehinderte und Rollstuhlbenutzer) vorzusehen. Diese Stellplätze müssen eine Breite von mindestens 3,5 m haben; sie müssen von der Versammlungsstätte stufenlos auf möglichst kurzem Wege erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß diese Stellplätze besonders gekennzeichnet werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn mit der Anwesenheit von Schwerbehinderten nicht gerechnet werden muß.

IST:

Keine Stellplätze für die KFZ in Ihrer Mobilität eingeschränkter Personen ausgewiesen

5.2 § 10 VStättVO Bestuhlung, ...

Diese Vorschrift aus der „neuen“ VStättVO wird zugrunde gelegt, da diese Regelung gem. § 46 Abs. 2 VStättVO aus dem Bestandsschutz ausgenommen ist.

SOLL:

(1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.

IST:

Die in der Halle vorgefunden Stühle sind nicht verbindbar.

5.3 § 14 VStättVO ..., elektrische Anlagen ...

Diese Vorschrift aus der „neuen“ VStättVO wird zugrunde gelegt, da diese Regelung gem. § 46 Abs. 2 VStättVO aus dem Bestandsschutz ausgenommen ist.

SOLL:

(3) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

IST:

Aufenthaltsraum: Der Elektroverteilerschrank ist, obwohl mit einem Schloss ausgestattet, zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme nicht abgeschlossen.

Eingang: Der Raum, in dem sich die Elektroverteilerschränke befinden, ist zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme nicht abgeschlossen.

5.4 § 18 VStättVO a.F. Decken und Tragwerke

SOLL:

(3) Tragwerke für den Fußboden ansteigender Platzreihen und von Podien müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. In den Zwischenräumen von Tragwerken dürfen Leitungen verlegt werden, wenn das Tragwerk aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht. Zugangsöffnungen müssen verschließbar sein; die Verschlüsse müssen dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer aufweisen wie die Wand oder Decke, in der sie liegen.

IST:

Allem Anschein nach besteht das Tragwerk der in der Elsenzhalle eingebauten Szenenfläche (Podium) aus einer Holzkonstruktion, die nicht schwerentflammbar ist.

5.5 § 19 VStättVO a.F. Wand- und Deckenverkleidungen

SOLL:

(4) Verkleidungen von Decken sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Verkleidungen aus normal- oder schwerentflammenden Baustoffen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

IST:

Halle: Die Qualität der Deckenverkleidung konnte im Zuge der Inaugenscheinnahme nicht festgestellt werden; bitte prüfen ob diese den o.g. Anforderungen genügt.

Aufenthaltsraum: Die Deckenverkleidung besteht aus Holzpaneelen. Bitte prüfen, ob diese den o.g. Anforderungen genügt.

5.6 § 21 VStättVO a.F. Ausgänge

SOLL:

(3) Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausgangstüren und Rettungswege, für die Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, sind so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist.

IST:

Die Notausgangstüren aus den Küchen sind nicht gekennzeichnet

Die Notausgangstüren aus der Halle selbst und die Notausgangstür aus dem Aufenthaltsraum sind mit elektrisch hinterleuchteten Rettungsweg-kennzeichen ausgestattet; diese leuchteten zum Zeitpunkt der Inaugenscheinahme jedoch nicht; bitte prüfen, ob diese nur ausgeschaltet waren oder etwa nicht betriebsbereit sind.

5.7 § 25 VStättVO a.F. Fenster und Türen

SOLL:

(3) Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen; sie müssen, soweit sie zu Treppenträumen führen, selbsttätig schließen. Schwellen dürfen im Zuge von Rettungswegen nur angeordnet werden, wenn die Nutzung des Raumes dies erfordert. Die Schwellen müssen so ausgebildet, gekennzeichnet oder entsprechend § 23 Abs. 2 Satz 2 beleuchtet sein, daß sie das Verlassen der Räume nicht behindern. Schiebe-, Pendel-, Hebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, wenn die erforderliche Mindestflurbreite entsprechend vergrößert wird. Vorhänge im Zuge von Rettungswegen müssen schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.

(4) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Der Griff des Verschlusses muß bei Hebelverschlüssen etwa 1,5 m, bei Klinkenverschlüssen etwa 1 m über dem Fußboden liegen und von oben nach unten oder durch Druck zu betätigen sein. Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, daß Besucher nicht daran hängen bleiben können. Riegel an Türen sind unzulässig.

IST:

Südliches Tor aus der Halle direkt ins Freie:

Die linken drei Flügel des Tores sind als Schiebe-Faltdür ausgebildet. Der rechte Türflügel ist zwar als Drehflügel ausgeführt, der in Fluchtrichtung öffnet, er lässt sich aber schon aufgrund seiner Größe nicht leicht öffnen. Die Schlupftür schlägt entgegen der Fluchtrichtung auf und hat eine Schwelle. Die Türen lassen sich also nicht von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite öffnen.

Nördliches Tor aus der Halle direkt ins Freie:

Die rechten beiden Flügel des Tores sind als Schiebe-Faltdür ausgebildet. Der linke Türflügel ist zwar als Drehflügel ausgeführt, der in Fluchtrichtung öffnet, er lässt sich aber schon aufgrund seiner Größe nicht leicht öffnen. Die Türen lassen sich also nicht von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite öffnen.

Ausgang Aufenthaltsraum zum Eingang:

Die Tür schlägt entgegen der Fluchtrichtung auf.

5.8 § 29 VStättVO a.F. Lüftung

SOLL:

Für Besucher muß eine stündliche Außenluftfrate von mindestens 20 m³ je Person und bei Räumen, in denen geraucht werden darf, von mindestens 30 m³ je Person gesichert sein.

IST:

Es ist keine Lüftungsanlage vorhanden. Ob ein Öffnen der Fenster und / oder der Türen und / oder der Lüftungsöffnungen im Dach die geforderte Außenluftfrate sichert, konnte im Zuge der Inaugenscheinnahme nicht festgestellt werden.

5.9 § 30 VStättVO a.F. Rauchabführung

SOLL:

(1) Fensterlose Versammlungsräume und Versammlungsräume mit Fenstern, die nicht geöffnet werden können, müssen Rauchabzugsöffnungen in der Größe von mindestens 2,5 m² für je 250 m² ihrer Grundfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Rauchabzügen in den Wänden müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Der Rauchabzug muß außerhalb des Raumes von einer sicheren Stelle im Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift »Rauchabzug Versammlungsraum« haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

IST:

In der Elsenzhalle sind zwar Fenster vorhanden, die geöffnet werden können, dies kann aber nur unter Nutzung einer Leiter geschehen, was bedeutet, dass ein Öffnen der Fenster im Brandfall viel zu lange dauern würde und die ausführende Person u.U. nach oben, in einen bereits verrauchten Bereich steigen müsste. Die Fenster müssen also als Fenster, die nicht geöffnet werden können, betrachtet werden, was Rauchabzugsöffnungen notwendig macht, die aber nicht vorhanden sind.

5.10 § 31 VStättVO a.F. Feuerlösch- Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

SOLL:

(1) In Versammlungsräumen, in ihren Nebenräumen oder Fluren sowie in Kleiderablagen (§ 32) müssen Feuerlöscher gut sichtbar und in ausreichender Zahl angebracht sein.

(2) In den Vorräumen oder Fluren von Versammlungsräumen für mehr als 800 Besucher müssen mindestens zwei Wandhydranten in der Nähe von Eingangstüren vorhanden sein.

(3) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen für mehr als 1 500 Besucher müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die die anwesenden Betriebsangehörigen und Mitwirkenden alarmiert werden können. In diesen Versammlungsstätten muß ferner von einer geeigneten Stelle die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können; der Anschluß an vorhandene Feuermeldeeinrichtungen kann verlangt werden.

IST:

Die Elsenzhalle verfügt selbst unter Berücksichtigung der eingebauten Szenenfläche (Bühne) über ein Fassungsvermögen von über 1.500 Besuchern.

Sie ist lediglich mit in Summe 2 Feuerlöschern ausgestattet, einer ist im Eingang angebracht, einer in der Halle selbst. Der Feuerlöscher im Eingang ist zu hoch angebracht und ist nicht mit einem Piktogramm ausgestattet, der Feuerlöscher in der Halle ist zu hoch angebracht.

Wandhydranten sind nicht vorhanden.

Als Alarmeinrichtung sind lediglich eine Hupe und ein Blitzlicht der Gaswarnanlage vorhanden. Die Möglichkeit, die anwesenden Besucher bspw. bei einem Brand oder anderen Gefahren zu warnen, ist nicht gegeben.

5.11 § 42 VStättVO a.F. Magazine, ...

SOLL:

(1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, wenn darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nichtbrennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, müssen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Türen zwischen Magazinen und anderen Räumen und Fluren sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen.

IST:

Es ist lediglich ein Lagerraum vorhanden. Die Küche 2 und der Raum, der sich an den Eingang anschließt, in dem sich mehrere Elektroverteilerschränke befinden, werden als Lagerräume missbraucht.

5.12 § 106 VStättVO a.F. Sicherheitsbeleuchtung

SOLL:

(1) In Versammlungsstätten muß eine Sicherheitsbeleuchtung nach den folgenden Vorschriften vorhanden sein. Sie muß so beschaffen sein, daß sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei Ausfall des Netzstromes bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muß vorhanden sein

1. in Versammlungsräumen,
2. auf Mittel- und Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen,
3. in mehr als 20 m² großen Umkleideräumen, in Bühnenbetriebsräumen wie Probebühnen, Chor- und Ballett-übungsräumen, Orchesterproberäumen, Stimmzimmern, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, in Werkstätten und Magazinen, wenn letztere zugleich als Arbeitsräume dienen und mit der Versammlungsstätte in baulichem Zusammenhang stehen,
4. in Bildwerferräumen,
5. in Schalträumen für Hauptverteilungen der elektrischen Anlagen,
6. in Versammlungsstätten mit nichtüberdachten Spielflächen, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. in den Rettungswegen aus den in den Nummern 1 bis 6 genannten Räumen oder Anlagen.

IST:

Es ist lediglich eine Sicherheitsbeleuchtung in den Rettungswegkennzeichen vorhanden.

6. Betriebsvorschriften

6.1 § 31 VStättVO

SOLL

(1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

IST:

Keinerlei Kennzeichnung vorhanden

6.2 § 32 VStättVO Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

SOLL:

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

IST:

Es hängen drei Varianten der Bestuhlungs- und Rettungspläne aus, also nicht nur der für die jeweilige Nutzung gültige Plan. Die Pläne tragen keine Genehmigungsvermerke des Baurechtsamtes. Es hängen keine Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 aus

6.3 § 35 VStättVO Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

SOLL:

(1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. ...

(2) In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. ...

(4) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

IST:

Keine Kennzeichnung vorhanden

6.4 § 42 VStättVO Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

SOLL:

(1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzverordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen.

IST:

Brandschutzordnung Teil A hängt nicht aus. Ob die Brandschutzordnungen Teil B und C vorhanden sind, konnte nicht festgestellt werden; bitte prüfen.

Ob Feuerwehrpläne vorhanden sind, konnte nicht festgestellt werden; bitte prüfen.

6.5 §§ 37, 46 VStättVO Prüfungen

IST: Ob und welche Prüfungen durchgeführt werden und wurden, war im Zuge der Inaugenscheinnahme nicht feststellbar. Es wird geraten, die notwendigen Prüfungen durchführen zu lassen.

7. Unfallverhütungsvorschriften

7.1 § 25 DGUV Vorschrift 1

SOLL:

1)

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.

IST:

Im „Aufenthaltsraum“ befindet sich zwar ein Erste-Hilfe-Schränkchen, dieses enthält jedoch keinerlei Erste-Hilfe-Mittel.

Keine Krankentrage vorhanden

7.2 § 5 DGUV Vorschrift 3

SOLL:

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und

2. in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

(2) Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.

(3) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.

IST:

Im Zuge der Inaugenscheinnahme war nicht feststellbar, ob und welche Prüfungen gem. DGUV Vorschrift 3 durchgeführt werden oder wurden. Es wird geraten, die notwendigen Prüfungen durchführen zu lassen.

7.3 § 9 DGUV Vorschrift 17

in Verbindung mit DGUV Regel 115-002 und DGUV Information 215-313

SOLL:

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

Tragmittel als Teil des Hebezeuges sind z. B. Rundstahlketten, Drahtseile, Stahlbänder als Teil des Hebezeuges.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z. B. Schnell Verbindungsglieder, Schäkel, Drahtseile, Rundstahlketten, Rundschlingen) zwischen Tragmittel und Last.

Die Tragmittel und Anschlagmittel müssen eigensicher ausgeführt sein sowie in Material und Formgebung folgende grundlegende Anforderungen erfüllen:

- Formbeständigkeit
- Genormte oder bekannte Festigkeitswerte
- Gesicherte Herstellungs-/Fertigungsqualität - zum Beispiel Werkszeugnis nach EN10204 „Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen“
- Eindeutige Erkennbarkeit der korrekten Funktion bei sicherheitsrelevanten Verbindungen, die zum Beispiel einrasten, sich selbst sichern, verstiftet oder verschraubt sind
- Sicherung der Verbindungen gegen Selbstlockern oder Selbstlösen
- Feststellbarkeit von Beschädigungen durch bloße Sichtprüfung
- In Abhängigkeit von den zu erwartenden Beanspruchungen sind die eingesetzten Materialien insbesondere nach folgenden Eigenschaften auszuwählen: Witterungs-, Temperatur-, Alterungsbeständigkeit

IST:

Die im Dach über die Länge der Halle gespannten und die an den Wänden gespannten, einfachen Eisendrähte erfüllen weder das Prinzip der Eigensicherheit noch das der Einfehlersicherheit. Es wird geraten, diese gegen zugelassene Stahlseile mit den entsprechenden Verbindern auszutauschen, die so dimensioniert und ausgeführt sind, dass die Eigensicherheit gewährleistet ist.

7.4 § 27 DGUV Vorschrift 17 und DIN VDE 0100.711.481.3.1.4

DGUV Vorschrift 17

SOLL:

(1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

Als besondere Schutzmaßnahmen haben sich neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Personenschutz bewährt:

- Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) mit einem Nennfehlerstrom $\leq 30 \text{ mA}$
- ...

IST:

In einem der Elektroverteilerschränke im Eingang sind zwei FI-Schutzschalter verbaut. Auf welche Stromkreise diese wirken, konnte im Verlauf der Inaugenscheinnahme nicht festgestellt werden. Es wird geraten, dafür Sorge zu tragen, dass alle Steckdosen, die zur Versorgung der Bühne in Frage kommen, über FI-Schutzschalter abgesichert sind

DIN VDE 0100.711.481.3.1.4

SOLL:

Alle Steckdosenstromkreise bis 32 A müssen mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung mit einem Bemessungsdifferenzstrom $\leq 30 \text{ mA}$ geschützt sein. Dies gilt für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art: Ausstellungen, Shows und Stände.

IST:

In einem der Elektroverteilerschränke im Eingang sind zwei FI-Schutzschalter verbaut. Auf welche Stromkreise diese wirken, konnte im Verlauf der Inaugenscheinnahme nicht festgestellt werden. Es wird geraten, dafür Sorge zu tragen, dass bei auch nur temporärer Errichtung einer elektrischen Anlage in deren Elektroverteiltern die notwendigen FI-Schutzschalter eingebaut sind.

8. Sonstiges

8.1 Deckenbekleidungen, Leuchtstofflampen

Im Zuge der Inaugenscheinnahme fiel auf, dass etliche Deckenpaneele gebrochen und/oder lose und einige Leuchtstofflampen lose sind.





Es wird geraten, die Deckenpaneele und die Leuchtstofflampen sicher zu befestigen.

8.2 Besuchertoiletten

SOLL:

In der VStättVO a.F. finden sich keine Regelungen über die konkrete Anzahl der benötigten Toiletten für Besucher. Für die lt. Bestuhlungsplanentwurf vom 21.03.2018 zulässigen 960 Besucher sind gem. § 12 VStättVO n.F. folgende Toiletten zur Verfügung zu stellen:

15 Damentoilettenbecken

5 Herrentoilettenbecken

12 Urinale

1 Toilette für Rollstuhlbenutzer

IST:

Vorhanden sind

7 Damentoilettenbecken

3 Herrentoilettenbecken

10 Urinale

1 Toilette für Rollstuhlbenutzer

Wobei unter der Voraussetzung, dass ein geringerer als der in der VStättVO n.F. zugrunde gelegte Andrang herrschen wird, die Anzahl der Toiletten verringert werden kann.

8.3 Mitarbeitertoiletten

SOLL:

Für Personal, das mit Lebensmitteln in Kontakt kommt, sind hygienisch einwandfreie Toiletten mit fließend Heiß- und Kaltwasser bereit zu stellen.

IST:

In der auch als Personaltoilette gekennzeichneten Toilette für Rollstuhlbenutzer ist am Waschbecken zwar eine Mischbatterie eingebaut, es kommt jedoch kein heißes Wasser.

8.4 Umwehrungen

Um die Szenenfläche, die im Verlaufe des Fohlenmarktes als Besucherfläche genutzt wird, ist eine Umwehrung angebracht, die den Vorschriften der VStättVO a.F. entspricht. Da diese Umwehrung aber weder der heute geltenden VStättVO n.F. noch der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung entspricht, wird geraten, die Umwehrung entsprechend den heute geltenden Vorschriften zu gestalten. Dies insbesondere, da mit der Anwesenheit von Kindern unter 6 Jahren zu rechnen ist. Siehe § 11 VStättVO n.F. und § 3 Abs. 5 LBOAVO.

8.5 Sichere Begehrbarkeit von Rettungswegen

Im Eingang befindet sich ein Raum, in dem mehrere Elektroverteilerschränke aufgestellt und montiert sind. In diesem Raum werden zudem unzulässigerweise erhebliche Brandlasten gelagert



Dieser Raum ist vom Eingang, durch den ein Rettungsweg aus der Halle und aus dem Aufenthaltsraum führt, brandschutztechnisch nicht abgetrennt, da die Wände des Raumes nur aus einfachen Holzplatten bestehen. Folglich ist der Rettungsweg nicht sicher begehbar.

13.4.2018

Friedrich Baer